

Gemeinde Steinbergkirche

anerkannter Erholungsort
- Der Bürgermeister -

Gemeinde Steinbergkirche, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche



Steinbergkirche, 10.12.2020

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche

Sitzungstermin: Montag, 21.12.2020, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Schulsporthalle, Hattlundmoor 15, 24972 Steinbergkirche

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
4. Beschlusskontrolle
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinbergkirche (Abwassersatzung) **2020-14GV-192**
7. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde Steinbergkirche für den Ortsbereich Hattlund **2020-14GV-193**
8. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsansprüchen für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Steinbergkirche (Beitrags- und Gebührensatzung) **2020-14GV-194**
9. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Ortsbereich Hattlund der Gemeinde Steinbergkirche **2020-14GV-195**
10. Beratung und Beschluss über die Haushaltssatzung der Gemeinde Steinbergkirche für das Haushaltsjahr 2021 **2020-14GV-196**

11. Verschiedenes

gez. Johannes Erichsen
Bürgermeister

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus findet die Sitzung unter Einhaltung der notwendigen Hygienestandards statt (siehe Anlage).

Hinweis:

Nach der aktuell gültigen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO) finden Veranstaltungen kommunaler Gremien unter Einhaltung der notwendigen Hygienestandards, insbesondere der Empfehlungen des Robert Koch-Institutes statt.

Betreff

**Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung
über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinbergkirche
(Abwassersatzung)**

Sachbearbeitende Dienststelle:

Finanzabteilung

Datum

26.11.2020

Sachbearbeitung:

Ralf Porath

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

07.12.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Neufassung der Satzung berücksichtigt Entscheidungen des OVG Schleswig zum Zitiergebot.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinbergkirche (Abwassersatzung) in der vorgelegten Fassung zu erlassen.

Anlagen:

Entwurf der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinbergkirche (Abwassersatzung)



Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinbergkirche (Abwassersatzung)

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 364), 17 Absatz 2 Satz 1 GO, §§ 45 Absatz 1 Satz 1 bzw. 46 Absatz 1 Satz 1 Landeswassergesetz (LWG) vom 13. November 2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 425) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 352) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.12.2020 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Grundstück.....	4
§ 4 Berechtigte und Verpflichtete	4
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht	5
§ 6 Begrenzung des Anschlussrechtes	5
§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts.....	5
§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang.....	7
§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	7
§ 10 Art und Ausführung der Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage	8
§ 11 Grundstückskläranlagen.....	9
§ 12 Anschlussgenehmigung	10
§ 13 Betriebsstörungen	10
§ 14 Auskunfts-, Meldepflicht sowie Zugangsrecht.....	10
§ 15 Abgaben	11
§16 Befreiung	11
§ 17 Ordnungswidrigkeiten	11

§ 18 Datenverarbeitung.....	11
§ 19 Auslegung von Bestimmungen.....	12
§ 20 Inkrafttreten.....	13

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Steinbergkirche betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Quern anfallenden Abwassers
- a) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - c) eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung)
- als jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst
1. die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers und
 2. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar die Kläranlagen Quern-Süd und -Nord mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage) und die Abfuhrreinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 2 Nr. 2. Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:
- a) die Anschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,
 - b) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungsanlage geworden sind,
 - c) Versickerungsanlagen, Bodenfilter,
 - d) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt,
 - e) die Abwasserdruckrohrleitungen im Sinne des § 10 Abs. 7 auf dem Grundstück mit der Abwasserhebeanlage, jedoch ohne Stromanschluss.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die Aufgabenerfüllung nach Abs. 2 Nr. 2 erforderlich sind.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (7) Sollten in dieser Satzung männliche Bezeichnungen gewählt worden sein, gelten sie auch in der weiblichen Form.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.
- (3) Zur zentralen Abwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z.B.

- a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Kanalnetz mit getrennten Kanälen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennsystem) und/oder der gemeinsame Kanal für beide Abwasserarten (Mischsystem), die Anschlusskanäle, Reinigungs- und Revisions-schächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken und Ausgleichsbecken,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. Kläranlagen, Regenklärbecken und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässer-eigenschaft entzogen ist und die zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (4) Die zentrale Öffentliche Abwasseranlage endet mit dem Grundstücksanschluss. Grundstücksanschluss ist der Anschlusskanal von dem Abwasserkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück. Die Einrichtungen auf dem Grundstück für eine Druckentwässerung bei Grundstücken, die nicht direkt durch Einleitung in eine vor dem Grundstück liegende Hauptleitung entwässern können, sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
- (5) Zur Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren, des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks (§ 1 Abs. 1 Buchst. c)
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen.
- (7) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasseranlagen zuzuleiten und zu behandeln. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze.

§ 3 Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 4 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die sich für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten auch für
- a) Erbbauberechtigte
 - b) sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte und
 - c) Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes.
- Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen dem Amt Steinbergkirche - Steueramt -, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche, anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis das Amt Steinbergkirche Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlusskanälen zu seinem Grundstück erschlossen ist (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die tatsächlich entstehenden Kosten zur Herstellung eines betriebsfertigen Grundstücksanschlusskanals bzw. zur Herstellung eines Druckentwässerungsanschlusses einschl. der Abwasserhebeanlage auf dem Grundstück zu tragen. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.

(2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass hier in Hauskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

§ 6 **Begrenzung des Anschlussrechtes**

(1) Die Gemeinde kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn

- a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder
- b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.

(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

§ 7 **Begrenzung des Benutzungsrechts**

(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht

- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
- der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z.B. Windeln, Katzenstreu, Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
- b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
- c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen

verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können.

- d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silosickersäfte,
- e) Abwässer, die wärmer als 33 Grad C sind,
- f) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer,
- g) Abwässer, deren ph-Wert an der Einleitungsstelle 10,0 über- bzw. 6,5 unterschreitet,
- h) im Übrigen muss das Abwasser dem Arbeitsblatt A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV.) in der jeweils gültigen Form entsprechen.

Mit Ausnahme von Buchstabe e) genannte Stoffe dürfen ebenfalls nicht in die Grundstücksabwasseranlagen eingeleitet werden.

(2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.

(3) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage oder die Grundstücksabwasseranlage gelangen, so ist das Amt Steinbergkirche, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche, unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht. Die Gemeinde ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen. Die Gemeinde behält sich vor, die laufende Entleerung und Reinigung der Abscheider gegen Ersatz der Kosten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Machen besondere Umstände eine Entleerung und Reinigung außer der Reihe erforderlich, so hat der Anschlussberechtigte dies sofort dem Amt Steinbergkirche, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche, mitzuteilen.

(5) Wer Abwasser einleitet, bei dem Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwässer oder Stoffe im Sinne von Abs. 1 handelt, hat nach Aufforderung durch die Gemeinde regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Die Gemeinde kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.

(6) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich dies dem Amt Steinbergkirche mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

(7) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

(8) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen den Verlust der Reduzierung des Abgabensatzes nach § 9 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes verursacht, hat der Gemeinde den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere den Wegfall der Reduzierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzer umgelegt.

(9) Das Waschen von Fahrzeugen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen untersagt und auf privaten Grundstücken nur nach Maßgabe dieser Satzung gestattet. Ebenfalls untersagt ist die Beseitigung von Wasch- oder Reinigungswasser über Einläufe oder Gullys auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch einen betriebsfertigen Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück erschlossen ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.

(2) Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch die Gemeinde im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Steinbergkirche entsprechend der Hauptsatzung wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam. Das Grundstück ist innerhalb von zwei Monaten nach der ortsüblichen Bekanntmachung anzuschließen.

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn dieses im öffentlichen Interesse erforderlich ist oder besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.

(4) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen beim Amt Steinbergkirche einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.

(5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete dem Amt Steinbergkirche rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn auf Kosten des Anschlussverpflichteten verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dieses, so hat er für den dadurch entstandenen Schaden aufzukommen.

(6) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 6 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

(8) Der nach Absatz 7 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem Amt Steinbergkirche vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl sowie die Art und Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschlusszwang und/oder Benutzungszwang widerrufen oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn eine der Voraussetzungen des § 31 Abs. 4 Satz 3 Landeswassergesetz vorliegt.

(2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beim Amt Steinbergkirche, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche, beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich beim Amt Steinbergkirche beantragt werden.

(3) Anschlussverpflichtete, die auf ihrem Grundstück den Bau einer umweltfreundlichen Abwasserbehandlungsanlage (Komposttoilette, Trockentoilette, Streutoilette o.a.) beantragen, können mit Zustimmung der Gemeinde mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, sofern die Untere Wasserbehörde aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken äußert.

§ 10

Art und Ausführung der Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage

(1) Unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben, beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse auf Kosten des Anschlussnehmers erhalten. Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten, dadurch vermindert sich jedoch nicht der Anschlussbeitrag (§ 16). Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten durch die Anschlussnehmer schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

(2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage der Reinigungs- und Kontrollschächte bestimmt die Gemeinde, begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Hausanschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich der Reinigungs- und Kontrollschächte obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden. Die Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der DIN 1986) und gemäß der Baugenehmigung auszuführen.

(4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 12), unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung beim Amt Steinbergkirche anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst nach der endgültigen Abnahme durch die Gemeinde erfolgen.

(5) Der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Hausanschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich Reinigungs- und Kontrollschächte verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizuhalten,

die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.

(6) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass die Hausanschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich der Reinigungs- und Kontrollschächte in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

(7) Die Einrichtungen auf dem Grundstück für eine Druckentwässerung bei Grundstücken, die in einen vor dem Grundstück liegenden Druckhauptkanal entwässern müssen, sind Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlagen. Sie werden von der Gemeinde gewartet und unterhalten. Zur Absicherung des gemeindlichen Eigentums auf dem Grundstück sind entsprechende Verträge mit der Verpflichtung zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder Eintragung im Baulastenregister bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg zugunsten der Gemeinde abzuschließen. § 7 Abs. 7 der Satzung bleibt unberührt.

(8) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- b) Betriebsstörungen. z.B. Ausfall eines Pumpenwerkes;
- c) Behinderungen des Abwasserabschlusses. z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, die eingetretenen Schäden sind von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(9) Sofern der Anschlussnehmer bewusst Niederschlagswasser verwendet und dieses nach Gebrauch in die Schmutzwasserkanalisation einleitet, hat er dieses der Gemeinde anzuzeigen. Er hat zudem auf eigene Kosten durch geeignete Mengemessgeräte die Gesamtmenge des benutzten Niederschlagswassers festzuhalten und diese Menge der Gemeinde zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres mitzuteilen.

(10) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit Baugenehmigungsverfahren nach der Landesbauordnung beantragt oder die im Interesse des Anschlussnehmers veranlasst worden sind, sind Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung zu entrichten.

§ 11

Grundstückskläranlagen

(1) Grundstückskläranlagen (Hauskläranlagen oder abflusslose Gruben) müssen angelegt werden, wenn

- a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 2 Abs. 2 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage nicht möglich ist,
- b) die Gemeinde nach § 7 Abs. 7 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
- c) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die Gemeindliche Abwasseranlage erteilt wird.

(2) Eine Grundstücksabwasseranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261, hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Gemeinde entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen; § 10 Abs. 5

und 6 gilt entsprechend.

(3) Für Grundstücksabwasseranlagen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Gemeinde vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.

§ 12 Anschlussgenehmigung

(1) Die Herstellung und Änderung von Hausanschlussleitungen und -einrichtungen sowie von Grundstücksabwasseranlagen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde. Hausanschlussleitungen und Grundstücksabwasseranlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

(2) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 13 Betriebsstörungen

(1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Rückstaugefahr durch eine Rücksperrvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen (z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter) ist das Schmutzwasser nach Maßgabe der Ziffer 7 der DIN 1986 mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.

(3) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z.B. Hochwasser, Wolkenbruch u.a. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz; es sei denn, dass die Schäden von der Gemeinde aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.

(4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 14 Auskunfts-, Meldepflicht sowie Zugangsrecht

(1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Hausanschlussleitungen und -einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Gemeinde und des Amtes Steinbergkirche ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, die Reinigungsöffnungen, Prüfungsschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein. Die Beauftragten

sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

§ 15 Abgaben

Für die Herstellung und die Benutzung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage werden nach Maßgabe besonderer Satzung Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.

§16 Befreiung

(1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nach § 6 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
- b) nach § 7 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
- c) nach § 8 Abs. 6 die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer nicht in die Abwasseranlage einleitet bzw. nach § 8 Abs. 7 die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer nicht in die Grundstücksabwasseranlage einleitet und sie der Gemeinde bei Abholung nicht überlässt.
- d) nach § 10 Abs. 3 und 4 die Hausanschlussleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt bzw. einem anderen als dem genehmigten Zweck zuführt oder bereits vor der endgültigen Abnahme durch die Gemeinde Abwasser einleitet,
- e) nach § 10 Abs. 9 seiner Anzeige- und Mitteilungspflicht nicht nachkommt,
- f) die nach § 12 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
- g) den in § 14 geregelten Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

§ 18 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren

Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde, zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschluss berechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 19 Auslegung von Bestimmungen

Bedürfen Bestimmungen dieser Satzung der Auslegung, so entscheidet die Gemeindevertretung Steinbergkirche darüber.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinbergkirche vom 02.12.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Steinbergkirche, den

Müller
(Bürgermeister)

Betreff

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde Steinbergkirche für den Ortsbereich Hattlund

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 26.11.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Ralf Porath	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)	07.12.2020	Ö

Sachverhalt:

Die Neufassung der Satzung berücksichtigt Entscheidungen des OVG Schleswig zum Zitiergebot.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt die Satzung über die Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde Steinbergkirche für den Ortsbereich Hattlund in der vorgelegten Fassung zu erlassen.

Anlagen:

- Entwurf der Satzung über die Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde Steinbergkirche für den Ortsbereich Hattlund



Satzung über die Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde Steinbergkirche für den Ortsbereich Hattlund

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 364), 17 Absatz 2 Satz 1 GO, §§ 45 Absatz 1 Satz 1 bzw. 46 Absatz 1 Satz 1 Landeswassergesetz (LWG) vom 13. November 2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 425) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 352) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Steinbergkirche vom 07.12.2020 für den Ortsbereich Hattlund folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Grundstück.....	3
§ 3 Berechtigte und Verpflichtete.....	3
§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts.....	4
§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts.....	4
§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang.....	5
§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.....	6
§ 9 Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage.....	6
§ 10 Grundstücksabwasseranlagen.....	7
§ 11 Anschlussgenehmigung.....	8
§ 12 Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen.....	8
§ 13 Betriebsstörungen.....	8
§ 14 Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht.....	8
§ 15 Benutzungsgebühren.....	8
§ 16 Ordnungswidrigkeiten.....	9
§ 17 Inkrafttreten.....	9

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) als öffentliche Einrichtung.

(2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt; dazu gehört auch der in Hausklaranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten, das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

(3) Die Abwasserbeseitigung umfasst

1. die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers und
2. das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden

Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.

(4) Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Einrichtungen, und zwar das Klärwerk und die Klärteiche mit dem öffentlichen Abwassernetz (Abwasseranlage) und die Abfuhranlagen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 3 Nr. 2. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

(5) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:

- a) die Grundstücksanschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,
- b) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlage geworden sind,
- c) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt,
- d) Abwasserdruckrohrleitungen im Sinne des § 10 Abs. 4 auf dem Grundstück mit der Abwasserhebeanlage, jedoch ohne Stromanschluss.

§ 2 Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 3 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind

beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlusskanälen zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstückes an die Abwasseranlage das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Die Gemeinde kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn

- a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwassern beseitigt werden kann,
- b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
- c) die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers auf dem Grundstück durch den Nutzungsberechtigten möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese zerkleinert worden sind,
- b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
- c) schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können,
- d) Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z.B. Jauche und Gülle, Silage,
- e) Abwasser, die wärmer als 33° C sind,
- f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwasser.

Die in Satz 1 mit Ausnahme von Buchstabe e genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in Grundstücksabwasseranlagen eingeleitet werden.

(2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.

(3) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage oder die Grundstücksabwasseranlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine veräumte Entleerung der Abscheider entsteht.

(5) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Abs. 1 handelt, hat nach Aufforderung durch die Gemeinde regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Mess-einrichtungen, vorzuhalten. Die Gemeinde kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.

(6) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieses Abwasser zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unter-haltungskosten zu tragen.

(7) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwassern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

(8) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen den Verlust der Halbierung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz verursacht, hat der Gemeinde den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere den Wegfall der Halbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzer umgelegt.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.

(2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch die Gemeinde wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.

(4) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen bei der Gemeinde einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.

(5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

(6) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 6 nicht vorliegen hat der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Hausklaranlage oder abflusslose Grube) befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben angesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

(8) Der nach Abs. 7 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschlusszwang und/oder Benutzungszwang widerprüflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überwiegendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn eine der Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. c Landeswassergesetz vorliegt.

(2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden.

§ 9

Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage

(1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben, beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhält-

nisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte- und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

(2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage des Reinigungsschachtes bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Anschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich des Reinigungsschachtes obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden.

(4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 11), unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlage durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

(5) Der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich des Reinigungsschachtes verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke' für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.

(6) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass die Anschlussleitungen und -einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie ist berechtigt, die Einrichtung und den Betrieb zu überwachen.

§ 10

Grundstücksabwasseranlagen

(1) Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen oder abflusslose Gruben) müssen angelegt werden, wenn

- a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die Abwasseranlage nicht möglich ist,
- b) die Gemeinde nach § 6 Abs. 7 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
- c) eine Befreiung von Anschlusszwang an die Abwasseranlage erteilt wird.

(2) Eine Grundstücksabwasseranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Gemeinde entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. § 9 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Für Grundstücksabwasseranlagen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Gemeinde vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.

(4) Die Einrichtungen auf dem Grundstück für eine Druckentwässerung bei Grundstücken, die nicht direkt durch Einleitung in eine vor dem Grundstück liegende Hauptleitung entwässern können, sind Bestandteil der gemeindlichen Anlagen für die Ortsentwässerung. Sie werden von der Gemeinde gewartet und unterhalten. Zur Absicherung des gemeindlichen Eigentums auf dem Grundstück sind entsprechende Verträge abzuschließen. § 6 Abs. 7 der Satzung bleibt unberührt.

§ 11

Anschlussgenehmigung

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie von Grundstücksabwasseranlagen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde. Anschlussleitungen und Grundstücksabwasseranlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.
- (2) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 12

Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die abflusslosen Gruben werden in Abständen nach den anerkannten Regeln der Technik geleert, die Hauskläranlagen einmal im Jahr. Die Termine für diese Regelentleerungen werden durch die Gemeinde bekanntgemacht.
- (2) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Gemeinde kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zuganges entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

§ 13

Betriebsstörungen

- (1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
- (2) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z.B. Hochwasser, Wolkenbruch u.a. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadensersatz, es sei denn, dass die Schäden von der Gemeinde aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 14

Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 15

Benutzungsgebühren

Zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) nach § 5 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - b) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
 - c) nach § 9 Abs. 3 und 4 die Anschlussleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,
 - d) nach § 10 Abs. 2 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt.
 - e) die nach § 11 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
 - f) nach § 12 Abs. 3 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zuganges zu ihnen sorgt,
 - g) den in § 14 geregelten Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde Steinbergkirche für den Ortsbereich Hattlund vom 02.12.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Steinbergkirche, den

Erichsen
(Bürgermeister)

Betreff

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsansprüchen für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Steinbergkirche (Beitrags- und Gebührensatzung)

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 26.11.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Ralf Porath	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)	07.12.2020	Ö

Sachverhalt:

Die Neufassung der Satzung berücksichtigt Entscheidungen des OVG Schleswig zum Zitiergebot.

Aufgrund der Kalkulation ergibt sich eine Benutzungsgebühr von 4,12 €/m³.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsansprüchen für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Steinbergkirche (Beitrags- und Gebührensatzung) in der vorgelegten Fassung zu erlassen.

Anlagen:

- Entwurf der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsansprüchen für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Steinbergkirche (Beitrags- und Gebührensatzung)
- Kalkulation Quern (2021 – 2023)



Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsansprüchen für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Steinbergkirche (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 364), §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Satz 1, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 425), §§ 1, 2 Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 AG-AbwAG (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 425) und des § 15 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinbergkirche vom 07.12.2020 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2020 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt Allgemeines	3
§ 1 Allgemeines	3
II. Abschnitt Schmutzwasserbeitrag	4
§ 2 Grundsatz	4
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht	4
§ 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	5
§ 5 Beitragssatz	6
§ 6 Beitragspflichtige	7
§ 6a Entstehung der Beitragspflicht	8
§ 7 Vorauszahlungen	8
§ 8 Fälligkeit	8
III. Abschnitt Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse und öffentlich-rechtliche Kostenerstattungsanspruch	9
§ 9 Entstehung des Erstattungsanspruches	9
IV. Abschnitt Schmutzwassergebühren	10
§ 10 Grundsatz	10
§ 11 Gebührenmaßstab und Gebührensatz	10

§ 12 Gebührenpflichtige.....	11
§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht.....	11
§ 13 a Entstehung des Gebührenanspruchs.....	11
§ 14 Erhebungszeitraum, Vorausleistungen, Veranlagung und Fälligkeit.....	11
V. Abschnitt Schlussbestimmungen.....	13
§ 15 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht.....	13
§ 16 Datenverarbeitung	13
§ 17 Ordnungswidrigkeiten	13
§ 18 Inkrafttreten	14

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Quern.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (öffentlich-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch),
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren)
- (3) Grundstücksanschluss im Sinne des Abs. 2 Buchstabe a) und b) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Reinigungsschacht und Leitungen auf dem Grundstück.
- (4) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren sind die Benutzungsgebühren nach § 1 Abs. 2 Buchst. c). Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen gem. § 6 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (5) Sollten in dieser Satzung männliche Bezeichnungen gewählt worden sein, gelten sie auch in der weiblichen Form.

II. Abschnitt Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

(2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört insbesondere der Aufwand für die Herstellung

1. des Klärwerkes einschl. Klärteiche,
2. von Hauptsammlern, Druckleitungen, Hebeanlagen, Pumpen,
3. von Straßenkanälen,
4. von jeweils einem Anschlusskanal zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z.B. Hausanschlussleitung und Reinigungsschacht),
5. der Einrichtungen auf dem Grundstück für eine Druckentwässerung bei Grundstücken, die in einem vor dem Grundstück liegenden Druckhauptkanal entwässern müssen (§ 10 Abs. 7 der Abwassersatzung).

Weitere Anschlusskanäle (§ 10 Abwassersatzung) zu den einzelnen Grundstücken werden im Wege der öffentlich-rechtlichen Kostenerstattung nach genauem Aufmaß veranlagt (§ 9 Beitragsatzung).

(3) Nicht beitragsfähig sind,

1. der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird,
2. die Kosten für die laufende Unterhaltung und
3. die Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten

(4) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der vollen Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, die aber bebaut oder gewerblich genutzt werden oder nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke, für die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllt sind, unterliegen der Teilbeitragspflicht zur Deckung des Aufwands nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, wenn sich auf Ihnen eine Grundstücksabwasseranlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) befindet.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100% der Grundstücksfläche und für jedes weitere Vollgeschoss jeweils 50% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für dieses darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a)-c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen, jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundstücksfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossene Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

- h) bei Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldéponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilt höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung.
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan, weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. Gebäudehöhe bestimmt sind
 - f) bei bebauten und bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken, die Zahl der auf den Grundstücke der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen, oder soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, festgesetzten oder nach Buchst b) berechneten Vollgeschosse; die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn die tatsächliche Bebauung bebauter Grundstücke die nach Halbsatz 1 ermittelte Anzahl der Vollgeschosse überschreitet,
 - g) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
 - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine bauliche Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe h) – ein Vollgeschoss angesetzt.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragsatz

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt bei voller Beitragspflicht je qm beitragspflichtiger Fläche 2,71 EURO.
- (2) Der Anschlussbeitrag beträgt bei einer Teilbeitragspflicht je qm beitragspflichtiger Fläche 0,10 EURO.

(3) Bei einer Druckentwässerung auf dem Grundstück sind im Anschlussbeitrag die Kosten für den Pumpenschacht mit einer Druckentwässerungspumpe einschl. Steuer- und Schaltanlage sowie die Druckrohrleitung zwischen der Pumpstation und der Transportleitung bis zu einer Anschlusslänge von 10 m auf dem anzuschließenden Grundstück enthalten. Darüber hinausgehende Längen werden zusätzlich mit 35,79 Euro / lfdm. veranlagt. Der Grundstückseigentümer stellt für den Betrieb der Pumpe den Stromanschluss von seinem Hausanschluss zur Verfügung.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 6a **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht
- a) im Falle des § 3 Abs. 1 mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses,
 - b) im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
 - c) im Falle des § 3 Abs. 3 mit der Fertigstellung (Bauabnahme) der Grundstücksabwasseranlage.
- (2) Für ein Grundstück für das bereits eine Teilbeitragspflicht (Abs. 1 Buchst. c) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 entstanden ist, entsteht im Falle des Absatzes 1 Buchst. a) und b) nur eine um die Teilbeitragspflicht verminderte Restbeitragspflicht.

§ 7 **Vorauszahlungen**

Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in der Straße begonnen wird können von den Beitragspflichtigen der durch diesen Abwasserkanal erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

§ 8 **Fälligkeit**

Der Betrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

III. Abschnitt
Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse und öffentlich-rechtliche
Kostenerstattungsanspruch

§ 9
Entstehung des Erstattungsanspruches

(1) Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlichen Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Die Kosten zur Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung bzw. zur Herstellung eines Druckentwässerungsanschlusses einschließlich der Abwasserhebeanlage auf dem Grundstück gemäß § 5 Abs. 1 der Abwassersatzung werden als öffentlich-rechtliche Kostenerstattungsansprüche erhoben, wobei sich die Höhe nach den tatsächlich entstandenen Kosten bemisst. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 6 und 8 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt Schmutzwassergebühren

§ 10 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 11 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. -Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(6) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge von 18 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

(7) Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm 4,12 EURO. Bei einer Druckentwässerung auf dem Grundstück gilt der gleiche Gebührensatz. Die anfallenden Stromkosten aus dem hauseigenen Stromanschluss für das Betreiben der Abwasserhebeanlage sind in voller Höhe vom Anschlussnehmer zu übernehmen.

§ 12 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 15) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Tage des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage und/oder sobald der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.

(2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 13 a Entstehung des Gebührenanspruchs

Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 14 Abs. 1); vierteljährlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 14 Abs. 2).

§ 14 Erhebungszeitraum, Vorausleistungen, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren erhoben. Die Gebührenvorauszahlung wird nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr zugeführten Abwassers vorläufig berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.

(3) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(4) Die Gebührenvorauszahlung wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.

(5) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 15 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 16 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgaben Pflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 11 Abs. 4 und 15 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsansprüchen für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Quern vom 02.12.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Steinbergkirche, den 07.12.2020

Erichsen
(Bürgermeister)

Konto	2018		2019		2020		2021	2022	2023	Mittelwert 2021 - 2023	
Personalkosten	501200	45.113,19 €		46.262,52 €		48.300,00 €					
	502200	3.090,06 €		3.168,65 €		3.700,00 €					
	503200	9.142,75 €		9.633,99 €		9.700,00 €					
	526100	301,46 €		292,96 €		300,00 €					
	526200	- €	57.647,46 €	- €	59.358,12 €	100,00 €	62.100,00 €	64.900,00 €	68.100,00 €	71.500,00 €	68.166,67 €
Unterhaltung	521100	1.288,25 €		8.431,96 €		2.500,00 €					
	522100	6.524,98 €	7.813,23 €	2.758,46 €	11.190,42 €	2.500,00 €	5.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €
Bewirtschaftung	524100	70.251,25 €		54.744,07 €		55.000,00 €					
	527100	3.402,04 €	73.653,29 €	4.829,09 €	59.573,16 €	2.500,00 €	57.500,00 €	65.000,00 €	66.300,00 €	67.700,00 €	66.333,33 €
Fahrzeughaltung	525100	3.063,47 €	3.063,47 €	3.367,46 €	3.367,46 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €
Abwasserabgabe	531100	10.343,31 €	10.343,31 €	10.343,31 €	10.343,31 €	10.400,00 €	10.400,00 €	10.400,00 €	10.400,00 €	10.400,00 €	10.400,00 €
Geschäftsaufwendungen	543100	620,21 €	620,21 €	641,52 €	641,52 €	600,00 €	600,00 €	800,00 €	800,00 €	800,00 €	800,00 €
Erstattungen an Gemeinden	538110	13.140,13 €	13.140,13 €	12.525,34 €	12.525,34 €	17.500,00 €	17.500,00 €	17.500,00 €	17.500,00 €	17.500,00 €	17.500,00 €
Abschreibungen	571100	77.828,69 €	77.828,69 €	90.006,90 €	90.006,90 €	97.765,18 €	97.765,18 €	99.089,01 €	99.089,01 €	99.089,01 €	99.089,01 €
Verzinsung (Erläuterung 1)								- 15.578,00 €	- 15.378,00 €	- 15.178,00 €	- 15.378,00 €
Summe Aufwendungen		244.109,79 €		247.006,23 €		253.865,18 €	257.611,01 €	262.311,01 €	267.311,01 €	262.411,01 €	

SW Gebühren	432100	220.148,00 €	220.148,00 €	211.056,00 €	211.056,00 €	211.100,00 €	211.100,00 €	210.080,00 €	214.240,00 €	218.920,00 €	214.240,00 €
Entlastung RW (Erläuterung 4)			5.764,75 €		5.935,81 €		6.210,00 €	6.490,00 €	6.810,00 €	7.150,00 €	6.816,67 €
Erstattung Bereich Hattlund		4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €
Kostenerstattungen Dritter	432120										
Erstattungen Gemeinden/Gemeindeverbände	448200			175,87 €							
Erstattungen von privaten Unternehmen	448700	721,64 €	721,64 €		175,87 €						
Auflösung Beiträge (Erläuterung 3)			- €				- €	37.491,35 €	37.491,35 €	37.491,35 €	37.491,35 €
Summe Erträge		230.634,39 €		221.167,68 €		221.310,00 €	258.061,35 €	262.541,35 €	267.561,35 €	262.548,01 €	

geschätzte Abwassermenge in m ³	52.000	52.000	52.000	52.000
Leistungsgebühr je m ³	4,04 €	4,12 €	4,21 €	4,12 €

Erläuterung 1

Ist aus den Berechnungen der kalkulatorischen Zinsen für die Jahre 2021 bis 2023 zu ersehen (Blätter Berechnung der Verzinsung 2021 / 2022 / 2023)

Erläuterung 2

Die Abwassermengen wurde auf Grundlage der im Blatt Abwassermengen dargestellten abgerechneten Mengen ermittelt

Erläuterung 3

Auflösung der Beiträge gemäß § 6 Absatz 2 KAG (Zur Minderung der Benutzungsgebühren können Beiträge jährlich mit einem nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessenden Abschreibungssatz aufgelöst werden.)

Erläuterung 4

Anteil Regenentwässerung (Personalkosten 10%)

Berechnung der Verzinsung 2021

Lfd. Nr.	1	Schlüssel	SW
			€
		2	3
1	Anschaffungs- und Herstellungswerte		5.166.089,72
2	Restbuchwerte (Jahresmittel)		1.624.948,44
3	- RBW Anlagen im Bau		0,00
4	Anteil Schmutzwasser (Jahresmittel)		1.624.948,44
5	<u>Abzugskapital</u>		
6	<u>Beiträge und beitragsähnliche Entgelte</u>		
7	- Kanalanschlussbeiträge		1.966.809,49
8	- Unentgeltlich übertragene Anlagen		
9	<u>Summe Beiträge und beitragsähnliche Entgelte</u>		1.966.809,49
10	<u>Zuweisungen und Zuschüsse</u>		
11	- Zuweisungen / Zuschüsse		2.773.820,32
12	<u>Summe der Zuweisungen und Zuschüsse</u>		2.773.820,32
13	<u>Summe Abzugskapital</u>		4.740.629,81
14	<u>zu verzinsendes Kapital</u>		-3.115.681,37
15	<u>Zinssatz</u>	0,50%	
16	<u>Zinsaufwand (+) / Zinsertrag (-)</u>		-15.578,00

Berechnung der Verzinsung 2022

Lfd. Nr.	1	Schlüssel	SW
			€
		2	3
1	Anschaffungs- und Herstellungswerte		5.166.089,72
2	Restbuchwerte (Jahresmittel)		1.624.948,44
3	- RBW Anlagen im Bau		0,00
4	Anteil Schmutzwasser (Jahresmittel)		1.624.948,44
5	<u>Abzugskapital</u>		
6	<u>Beiträge und beitragsähnliche Entgelte</u>		
7	- Kanalanschlussbeiträge		1.926.723,47
8	- Unentgeltlich übertragene Anlagen		
9	<u>Summe Beiträge und beitragsähnliche Entgelte</u>		1.926.723,47
10	<u>Zuweisungen und Zuschüsse</u>		
11	- Zuweisungen / Zuschüsse		2.773.820,32 €
12	<u>Summe der Zuweisungen und Zuschüsse</u>		2.773.820,32
13	<u>Summe Abzugskapital</u>		4.700.543,79
14	<u>zu verzinsendes Kapital</u>		-3.075.595,35
15	<u>Zinssatz</u>	0,50%	
16	<u>Zinsaufwand (+) / Zinsertrag (-)</u>		-15.378,00

Berechnung der Verzinsung 2022

Lfd. Nr.	1	Schlüssel	SW
			€
		2	3
1	Anschaffungs- und Herstellungswerte		5.166.089,72
2	Restbuchwerte (Jahresmittel)		1.624.948,44
3	- RBW Anlagen im Bau		0,00
4	Anteil Schmutzwasser (Jahresmittel)		1.624.948,44
5	<u>Abzugskapital</u>		
6	<u>Beiträge und beitragsähnliche Entgelte</u>		
7	- Kanalanschlussbeiträge		1.886.689,35
8	- Unentgeltlich übertragene Anlagen		
9	<u>Summe Beiträge und beitragsähnliche Entgelte</u>		1.886.689,35
10	<u>Zuweisungen und Zuschüsse</u>		
11	- Zuweisungen / Zuschüsse		2.773.820,32 €
12	<u>Summe der Zuweisungen und Zuschüsse</u>		2.773.820,32
13	<u>Summe Abzugskapital</u>		4.660.509,67
14	<u>zu verzinsendes Kapital</u>		-3.035.561,23
15	<u>Zinssatz</u>	0,50%	
16	<u>Zinsaufwand (+) / Zinsertrag (-)</u>		-15.178,00

Abgerechnete Schmutzwassermengen

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	Durchschnitt
Menge in m ³	52.627	55.289	52.545	55.037	51.979	53.495

Darstellung der Beiträge und Zuschüsse

		Gesamt	ND	AfA	1984	1985
Anschlussbeiträge	Zugang	1.874.567,32 €	50	37.491,35 €	31.342,19 €	412.714,81 €
	Auflösung					
	Restbuchwert			37.491,35 €	31.342,19 €	444.057,00 €
Kostenerstattung Dritter	Zugang	24.358,46 €	50	24.308,46 €		
	Auflösung					
	Restbuchwert					
Kostenanteil Steinbergkirche für Hattlund	Zugang	132.381,14 €	50	2.647,62 €		
	Auflösung					
	Restbuchwert			2.647,62 €		
Summe gesamt		2.006.948,46 €	50	40.138,97 €	31.342,19 €	412.714,81 €
Summe Auflösung				- €	- €	- €
Summe Restbuchwert				40.138,97 €	31.342,19 €	444.057,00 €
Zuschuss aus ABwAbgabe	Zugang	182.786,85 €			91.367,86 €	91.418,99 €
	Auflösung					
	Restbuchwert				91.367,86 €	182.786,85 €
Zuschuss aus ABwAbgabe	Zugang	- €				
	Auflösung					
	Restbuchwert					
Zuschuss GA	Zugang	2.469.451,33 €				507.201,55 €
	Auflösung					
	Restbuchwert					507.201,55 €
Kreisanteil	Zugang	121.582,14 €				51.129,19 €
	Auflösung					
	Restbuchwert					51.129,19 €
Summe gesamt		2.773.820,32 €			91.367,86 €	649.749,73 €
Summe Auflösung						
Summe Restbuchwert					91.367,86 €	741.117,59 €

1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
333.106,66 €	- 9.658,30 €	276.935,11 €	255.645,94 €	332.277,86 €	143.161,73 €	102,77 €	6.419,78 €
777.163,66 €	767.505,36 €	1.044.440,47 €	1.300.086,41 €	1.632.364,27 €	1.775.526,00 €	1.775.628,77 €	1.782.048,55 €
					24.358,46 €		
					24.358,46 €	24.358,46 €	24.358,46 €
7.669,38 €	- 3.111,21 €				127.822,97 €		
7.669,38 €	4.558,17 €	4.558,17 €	4.558,17 €	4.558,17 €	132.381,14 €	132.381,14 €	132.381,14 €
340.776,04 €	- 12.769,51 €	276.935,11 €	255.645,94 €	332.277,86 €	295.343,16 €	102,77 €	6.419,78 €
- €	- €	- €	- €	- €	47.641,00 €	- €	- €
784.833,04 €	772.063,53 €	1.048.998,64 €	1.304.644,58 €	1.636.922,44 €	1.907.907,14 €	1.908.009,91 €	1.914.429,69 €
182.786,85 €	182.786,85 €	182.786,85 €	182.786,85 €	182.786,85 €	182.786,85 €	182.786,85 €	182.786,85 €
109.927,75 €	102.258,38 €	462.974,80 €	331.828,43 €	385.769,72 €	386.664,49 €	230.848,28 €	25.564,59 €
617.129,30 €	719.387,68 €	1.182.362,48 €	1.514.190,91 €	1.899.960,63 €	2.286.625,12 €	2.517.473,40 €	2.543.037,99 €
57.264,69 €		2.451,13 €	10.737,13 €				
108.393,88 €	108.393,88 €	110.845,01 €	121.582,14 €	121.582,14 €	121.582,14 €	121.582,14 €	121.582,14 €
167.192,44 €	102.258,38 €	465.425,93 €	342.565,56 €	385.769,72 €	386.664,49 €	230.848,28 €	25.564,59 €
908.310,03 €	1.010.568,41 €	1.475.994,34 €	1.818.559,90 €	2.204.329,62 €	2.590.994,11 €	2.821.842,39 €	2.847.406,98 €

1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
65.288,39 €	- 8.564,14 €	- 3.183,30 €	22.470,26 €	1.227,10 €	460,16 €	11.853,79 €	- €
1.847.336,94 €	1.838.772,80 €	1.835.589,50 €	1.858.059,76 €	1.859.286,86 €	1.859.747,02 €	1.871.600,81 €	1.871.600,81 €
24.358,46 €	24.358,46 €	24.358,46 €	24.358,46 €	24.358,46 €	24.358,46 €	24.358,46 €	24.358,46 €
132.381,14 €	132.381,14 €	132.381,14 €	132.381,14 €	132.381,14 €	132.381,14 €	132.381,14 €	132.381,14 €
65.288,39 €	- 8.564,14 €	- 3.183,30 €	22.470,26 €	1.227,10 €	460,16 €	11.853,79 €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
1.979.718,08 €	1.971.153,94 €	1.967.970,64 €	1.990.440,90 €	1.991.668,00 €	1.992.128,16 €	2.003.981,95 €	2.003.981,95 €
182.786,85 €	182.786,85 €	182.786,85 €	182.786,85 €	182.786,85 €	182.786,85 €	182.786,85 €	182.786,85 €
- 58.798,57 €			- 11.747,95 €				- 3.040,14 €
2.484.239,42 €	2.484.239,42 €	2.484.239,42 €	2.472.491,47 €	2.472.491,47 €	2.472.491,47 €	2.472.491,47 €	2.469.451,33 €
121.582,14 €	121.582,14 €	121.582,14 €	121.582,14 €	121.582,14 €	121.582,14 €	121.582,14 €	121.582,14 €
- 58.798,57 €	- €	- €	- 11.747,95 €	- €	- €	- €	- 3.040,14 €
2.788.608,41 €	2.788.608,41 €	2.788.608,41 €	2.776.860,46 €	2.776.860,46 €	2.776.860,46 €	2.776.860,46 €	2.773.820,32 €

2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
- 24,54 €	14.000,19 €	- 11.009,14 €	- €	- €	- €	- €	- €
1.871.576,27 €	1.885.576,46 €	1.874.567,32 €	1.874.567,32 €	1.874.567,32 €	1.874.567,32 €	1.874.567,32 €	1.874.567,32 €
24.358,46 €	24.358,46 €	24.358,46 €	24.358,46 €	24.358,46 €	24.358,46 €	24.358,46 €	24.358,46 €
132.381,14 €	132.381,14 €	132.381,14 €	132.381,14 €	132.381,14 €	132.381,14 €	132.381,14 €	132.381,14 €
- 24,54 €	14.000,19 €	- 11.009,14 €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2.003.957,41 €	2.017.957,60 €	2.006.948,46 €					
182.786,85 €	182.786,85 €	182.786,85 €	182.786,85 €	182.786,85 €	182.786,85 €	182.786,85 €	182.786,85 €
			- €	- €	- €	- €	- €
2.469.451,33 €	2.469.451,33 €	2.469.451,33 €	2.469.451,33 €	2.469.451,33 €	2.469.451,33 €	2.469.451,33 €	2.469.451,33 €
121.582,14 €	121.582,14 €	121.582,14 €	121.582,14 €	121.582,14 €	121.582,14 €	121.582,14 €	121.582,14 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2.773.820,32 €							

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
1.874.567,32 €	1.874.567,32 €	1.874.567,32 €	1.874.567,32 €	1.874.567,32 €	1.874.567,32 €	1.874.567,32 €	1.874.567,32 €
24.358,46 €	24.358,46 €	24.358,46 €	24.358,46 €	24.358,46 €	24.358,46 €	24.358,46 €	24.358,46 €
132.381,14 €	132.381,14 €	132.381,14 €	132.381,14 €	132.381,14 €	132.381,14 €	132.381,14 €	132.381,14 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2.006.948,46 €							
182.786,85 €	182.786,85 €	182.786,85 €	182.786,85 €	182.786,85 €	182.786,85 €	182.786,85 €	182.786,85 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2.469.451,33 €	2.469.451,33 €	2.469.451,33 €	2.469.451,33 €	2.469.451,33 €	2.469.451,33 €	2.469.451,33 €	2.469.451,33 €
121.582,14 €	121.582,14 €	121.582,14 €	121.582,14 €	121.582,14 €	121.582,14 €	121.582,14 €	121.582,14 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2.773.820,32 €							

2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Summe
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	1.874.567,32 €
			37.491,35 €	37.491,35 €	37.491,35 €	37.491,35 €	149.965,39 €
1.874.567,32 €	1.874.567,32 €	1.874.567,32 €	1.837.075,97 €	1.799.584,63 €	1.762.093,28 €	1.724.601,93 €	
							24.358,46 €
			487,17 €	487,17 €	487,17 €	487,17 €	1.948,68 €
24.358,46 €	24.358,46 €	24.358,46 €	23.871,29 €	23.384,12 €	22.896,95 €	22.409,78 €	
							132.381,14 €
			2.647,62 €	2.594,67 €	2.542,78 €	2.491,92 €	10.276,99 €
132.381,14 €	132.381,14 €	132.381,14 €	129.733,52 €	127.138,85 €	124.596,07 €	122.104,15 €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	2.006.948,46 €
- €	- €	- €	2.647,62 €	2.594,67 €	2.542,78 €	2.491,92 €	160.242,38 €
2.006.948,46 €	2.006.948,46 €	2.006.948,46 €	1.966.809,49 €	1.926.723,47 €	1.886.689,35 €	1.846.706,08 €	
							182.786,85 €
182.786,85 €	182.786,85 €	182.786,85 €	182.786,85 €	182.786,85 €	182.786,85 €	182.786,85 €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
							2.469.451,33 €
2.469.451,33 €	2.469.451,33 €	2.469.451,33 €	2.469.451,33 €	2.469.451,33 €	2.469.451,33 €	2.469.451,33 €	
							121.582,14 €
121.582,14 €	121.582,14 €	121.582,14 €	121.582,14 €	121.582,14 €	121.582,14 €	121.582,14 €	
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	2.773.820,32 €
2.773.820,32 €							

2.006.948,46 €

#BEZUG!

#BEZUG!

Betreff

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Ortsbereich Hattlund der Gemeinde Steinbergkirche

Sachbearbeitende Dienststelle:

Finanzabteilung

Datum

26.11.2020

Sachbearbeitung:

Ralf Porath

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

07.12.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Neufassung der Satzung berücksichtigt Entscheidungen des OVG Schleswig zum Zitiergebot.

Aufgrund der Kalkulation ergibt sich eine Benutzungsgebühr von 3,60 €/m³.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Ortsbereich Hattlund der Gemeinde Steinbergkirche in der vorgelegten Fassung zu erlassen.

Anlagen:

- Entwurf der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Ortsbereich Hattlund der Gemeinde Steinbergkirche
- Kalkulation Hattlund (2021 – 2023)



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Ortsbereich Hattlund der Gemeinde Steinbergkirche

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 364), §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Satz 1, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 425), §§ 1, 2 Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 AG-AbwAG (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 425) und des § 15 der Abwassersatzung der Gemeinde Steinbergkirche für den Ortsteil Hattlund vom 07.12.2020 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2020 für den Ortsbereich Hattlund folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Benutzungsgebühren	2
§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz.....	2
§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	3
§ 3 a Entstehung des Gebührenanspruchs.....	3
§ 4 Gebührenpflichtige	3
§ 5 Erhebungszeitraum, Vorausleistungen, Veranlagung und Fälligkeit	3
§ 5 a Datenverarbeitung/Datenschutzbestimmungen	4
§ 6 Ordnungswidrigkeiten.....	4
§ 7 Inkrafttreten	5

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.

(2) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren sind die Benutzungsgebühren nach § 1 Abs. 1. Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen gem. § 6 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage bzw. der Grundstücksabwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser. Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 2 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³ pro Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl. Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(2) Von dem Abzug nach Abs. 1 sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen bis 8 m³ monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- d) das für Schwimmbecken verwendete Wasser,
- e) das zur Sprengung von Gartenflächen verwendete Wasser, soweit die Sprengfläche 500 m² nicht übersteigt.

Das zum Sprengen von gärtnerischen Betrieben verwendete und nicht durch Wassermesser nachgewiesene Wasser ist nur insoweit zu berücksichtigen, dass im Halbjahr April bis September mindestens monatlich der 6. Teil der gebührenpflichtigen Abwassermenge des Halbjahres von Oktober bis März verbleibt. Der Gebührenpflichtige muss, um in den Genuss dieser Vergünstigung zu gelangen, beantragen, dass die Gemeinde in der Zeit vom 01. April bis 30. September Ablesungen vornimmt.

(3) Die Gebühr beträgt je m³ bei Ableitung des Abwassers über das Kanalnetz in die Abwasseranlage 3,60 EUR. Bei einer Druckentwässerung auf dem Grundstück gilt der gleiche Gebührensatz. Die anfallenden Stromkosten aus dem hauseigenen Stromanschluss für das Betreiben der Abwasserhebeanlage sind in voller Höhe vom Anschlussnehmer zu übernehmen.

(4) Für Abwässer, deren Ableiten und Reinigen der Gemeinde erhöhte Kosten verursachen, erhöht sich die Gebühr nach Abs. 3 unter Zugrundelegung des Verhältnisses der Verschmutzung zu normalen häuslichem Abwasser, dessen Schmutzwert mit 1,0 angesetzt wird.

Für einen Schmutzwert von 1,2 wird das	1,1-fache,
für einen Schmutzwert von 1,5 wird das	1,25-fache,
für einen Schmutzwert von 2,0 wird das	1,5-fache,
für einen Schmutzwert von 3,0 wird das	2,0-fache,
für einen Schmutzwert von 4,0 wird das	2,5-fache,
für einen Schmutzwert von 5,0 wird das	3,0-fache und
für einen Schmutzwert von 6,0 wird das	3,5-fache

der in Abs. 3 festgesetzten Gebühr für 1 m³ Abwasser erhoben. Die von der Gemeinde festzustellenden Verschmutzungsgrade sind auf diese Sätze abzurunden. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an einen Abwasserkanal bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt bzw. die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 3 a

Entstehung des Gebührenanspruchs

Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme der zentralen Abwasseranlage Hattlund. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 5 Abs. 1); vierteljährlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 5 Abs. 2).

§ 4

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

(3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5

Erhebungszeitraum, Vorausleistungen, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren erhoben. Die Gebührenvorauszahlung wird nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr zugeführten Abwassers vorläufig berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang

seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.

(3) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(4) Die Gebührenvorauszahlung wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.

(5) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

§ 5 a

Datenverarbeitung/Datenschutzbestimmungen

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten

- a) die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind,
- b) aus dem Grundbuchamt,
- c) aus den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde,
- d) aus den gemeindlichen Bau- u. Liegenschaftsakten,
- e) aus dem gemeindlichen Melderegister

durch die Gemeinde zulässig.

Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(5) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig,

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 4 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Ortsbereich Hattlund der Gemeinde Steinbergkirche vom 06.02.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Steinbergkirche, den 07.12.2020

Erichsen
(Bürgermeister)

	Konto	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Mittelwert 2021 - 2023
Erstattung Schmutzwasserbeseitigung Quern							4.000,00 €	4.000,00 €
Unterhaltung							1.000,00 €	1.000,00 €
Abschreibungen	571100	2.647,62 €	2.647,62 €	2.647,62 €	2.647,62 €	2.647,62 €	2.647,62 €	2.647,62 €
Verzinsung (Erläuterung 1)							265,00 €	252,00 €
Summe Aufwendungen		2.647,62 €	2.647,62 €	2.647,62 €	7.912,62 €	7.899,62 €	7.885,62 €	7.899,29 €

SW Gebühren	432100						7.920,00 €	7.920,00 €	7.898,00 €	7.912,67 €
Kostenerstattungen Dritter	432120									
Erstattungen Gemeinden/Gemeindeverbände	448200									
Erstattungen von privaten Unternehmen	448700									
Summe Erträge		- €	- €	- €	7.920,00 €	7.920,00 €	7.898,00 €	7.912,67 €		

geschätzte Abwassermenge in m³	2.200	2.200	2.200	2.200
Leistungsgebühr je m³	3,60 €	3,60 €	3,59 €	3,60 €

Erläuterung 1
Erläuterung 2

Ist aus den Berechnungen der kalkulatorischen Zinsen für die Jahre 2021 bis 2023 zu ersehen (Blätter Berechnung der Verzinsung 2021 / 2022 / 2023)
Die Abwassermengen wurde auf Grundlage der im Blatt Abwassermengen dargestellten abgerechneten Mengen ermittelt

Berechnung der Verzinsung 2021

Lfd. Nr.	1	Schlüssel	SW
			€
		2	3
1	Anschaffungs- und Herstellungswerte		132.381,14
2	Restbuchwerte (Jahresmittel)		52.952,46
3	- RBW Anlagen im Bau		0,00
4	Anteil Schmutzwasser (Jahresmittel)		52.952,46
5	<u>Abzugskapital</u>		
6	<u>Beiträge und beitragsähnliche Entgelte</u>		
7	- Kanalanschlussbeiträge		
8	- Unentgeltlich übertragene Anlagen		
9	<u>Summe Beiträge und beitragsähnliche Entgelte</u>		0,00
10	<u>Zuweisungen und Zuschüsse</u>		
11	- Zuweisungen / Zuschüsse		
12	<u>Summe der Zuweisungen und Zuschüsse</u>		0,00
13	<u>Summe Abzugskapital</u>		0,00
14	<u>zu verzinsendes Kapital</u>		52.952,46
15	<u>Zinssatz</u>	0,50%	
16	<u>Zinsaufwand (+) / Zinsertrag (-)</u>		265,00

Berechnung der Verzinsung 2022

Lfd. Nr.	1	Schlüssel	SW
			€
		2	3
1	Anschaffungs- und Herstellungswerte		132.381,14
2	Restbuchwerte (Jahresmittel)		50.304,83
3	- RBW Anlagen im Bau		0,00
4	Anteil Schmutzwasser (Jahresmittel)		50.304,83
5	<u>Abzugskapital</u>		
6	<u>Beiträge und beitragsähnliche Entgelte</u>		
7	- Kanalanschlussbeiträge		
8	- Unentgeltlich übertragene Anlagen		
9	<u>Summe Beiträge und beitragsähnliche Entgelte</u>		0,00
10	<u>Zuweisungen und Zuschüsse</u>		
11	- Zuweisungen / Zuschüsse		
12	<u>Summe der Zuweisungen und Zuschüsse</u>		0,00
13	<u>Summe Abzugskapital</u>		0,00
14	<u>zu verzinsendes Kapital</u>		50.304,83
15	<u>Zinssatz</u>	0,50%	
16	<u>Zinsaufwand (+) / Zinsertrag (-)</u>		252,00

Berechnung der Verzinsung 2022

Lfd. Nr.	1	Schlüssel	SW
			€
		2	3
1	Anschaffungs- und Herstellungswerte		132.381,14
2	Restbuchwerte (Jahresmittel)		47.657,21
3	- RBW Anlagen im Bau		0,00
4	Anteil Schmutzwasser (Jahresmittel)		47.657,21
5	<u>Abzugskapital</u>		
6	<u>Beiträge und beitragsähnliche Entgelte</u>		
7	- Kanalanschlussbeiträge		
8	- Unentgeltlich übertragene Anlagen		
9	<u>Summe Beiträge und beitragsähnliche Entgelte</u>		0,00
10	<u>Zuweisungen und Zuschüsse</u>		
11	- Zuweisungen / Zuschüsse		
12	<u>Summe der Zuweisungen und Zuschüsse</u>		0,00
13	<u>Summe Abzugskapital</u>		0,00
14	<u>zu verzinsendes Kapital</u>		47.657,21
15	<u>Zinssatz</u>	0,50%	
16	<u>Zinsaufwand (+) / Zinsertrag (-)</u>		238,00

Abgerechnete Schmutzwassermengen

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	Durchschnitt
Menge in m ³	2.359	2.128	2.237	2.094	2.479	2.259

Betreff

**Beratung und Beschluss über die Haushaltssatzung der Gemeinde
Steinbergkirche für das Haushaltsjahr 2021**

Sachbearbeitende Dienststelle:

Finanzabteilung

Datum

08.12.2020

Sachbearbeitung:

Ralf Porath

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

21.12.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Als wesentliche Maßnahme ist im Entwurf des Haushaltes der Erweiterungsbau des Kindergarten einschließlich des hierfür erforderlichen Grunderwerbs eingeplant worden. Darüber hinaus sieht der Entwurf eine Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A, die Grundsteuer B sowie die Gewerbesteuer vor.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Steinbergkirche für das Haushaltsjahr 2021 in der vorgelegten Fassung.

Anlagen:

- Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Steinbergkirche für das Haushaltsjahr 2021
- Planübersicht der Gemeinde Steinbergkirche

Haushaltssatzung der Gemeinde Steinbergkirche für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.222.900,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.208.000,00	EUR
einem Jahresüberschuss von	14.900,00	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0,00	EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.185.500,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.083.100,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.277.900,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.689.700,00	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	3,7	Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 %
2. Gewerbesteuer	380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

Steinbergkirche, den 21.12.2020

Gemeinde Steinbergkirche
Der Bürgermeister

Erichsen

Gemeinde Steinbergkirche

Haushalt 2021

Erträge und Aufwendungen

Produkt-Nr.	Konto-Nr.	Produkt	Sachkonto	Typ	Ergeb. VVJ	Ansatz VJ	2021	Veränderung zum Finanzplan 2021	2022	2023	2024
111000	503100	Gemeindeorgane	Sozialversicherungsbeiträge BM	AU	1.741,49	1.600,00	1.600,00	0,00	1.600,00	1.600,00	1.600,00
111000	529100	Gemeindeorgane	Repräsentation und Ehrungen	AU	3.027,03	3.500,00	3.500,00	0,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00
111000	529110	Gemeindeorgane	Partnerschaftliche Beziehungen	AU	1.000,00	500,00	500,00	0,00	500,00	500,00	500,00
111000	542100	Gemeindeorgane	Aufwandsentschädigung BM	AU	14.324,46	15.000,00	16.000,00	1.000,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00
111000	542110	Gemeindeorgane	Sitzungsgeld, Reisekosten	AU	5.946,50	5.800,00	6.500,00	700,00	5.800,00	6.500,00	6.500,00
111000	542900	Gemeindeorgane	Verfüungsmittel	AU	240,00	300,00	300,00	0,00	300,00	300,00	300,00
111100	448200	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Erstattungen von Gemeinden/ GV	ER	360,00	400,00	400,00	0,00	400,00	400,00	400,00
111100	448700	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Erstattungen von privaten Unternehmen	ER	8,32	200,00	200,00	0,00	200,00	200,00	200,00
111100	523100	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Miete für Dienstraum	AU	1.472,52	1.500,00	1.500,00	0,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00
111100	527100	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Ausstattung, Verbrauchsmittel	AU	0,00	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
111100	542900	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Mitgliedsbeiträge (Schl.-H. Gemeindetag)	AU	2.032,84	2.100,00	2.200,00	100,00	2.200,00	2.200,00	2.200,00
111100	542910	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Vermischte Ausgaben	AU	60,00	200,00	200,00	0,00	200,00	200,00	200,00
111100	543100	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Geschäftsaufwendungen	AU	2.825,69	5.000,00	5.000,00	0,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
111100	543110	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Geschäftsaufwendungen (Internetauftritt u.ä.)	AU	7.758,20	1.000,00	1.000,00	0,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
111100	544100	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	AU	1.754,36	2.000,00	2.000,00	0,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
121200	448100	Wahlen	Erstattungen vom Land	ER	0,00	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
121200	542100	Wahlen	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	AU	711,20	800,00	800,00	0,00	800,00	800,00	800,00
121200	543100	Wahlen	Sächliche Wahlkosten	AU	535,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
126000	448700	Brandschutz	Erstattungen von privaten Unternehmen	ER	74,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
126000	521100	Brandschutz	Unterhaltung FW-Geräteh. - Grundstück	AU	168,67	1.000,00	1.000,00	0,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
126000	522100	Brandschutz	Wasserentnahmestellen	AU	10.422,02	6.100,00	10.500,00	4.400,00	10.500,00	10.500,00	10.500,00
126000	524100	Brandschutz	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	AU	2.830,47	2.000,00	2.200,00	200,00	2.200,00	2.200,00	2.200,00
126000	531200	Brandschutz	Zuweisung f. FW/RW Stbgk. an Amt aus LZO	AU	12.500,00	12.500,00	12.500,00	0,00	12.500,00	12.500,00	12.500,00

Gemeinde Steinbergkirche

Haushalt 2021

Erträge und Aufwendungen

Produkt-Nr.	Konto-Nr.	Produkt	Sachkonto	Typ	Ergeb. VVJ	Ansatz VJ	2021	Veränderung zum Finanzplan 2021	2022	2023	2024
126000	531800	Brandschutz	Zuschüsse an Kameradschaftskasse	AU	1.042,42	1.100,00	1.100,00	0,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00
126000	543100	Brandschutz	Geschäftsaufwendungen	AU	1.044,15	400,00	400,00	0,00	400,00	400,00	400,00
126000	545200	Brandschutz	Erstattung an Amt	AU	0,00	2.400,00	2.400,00	0,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00
126000	581100	Brandschutz	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	AU	0,00	2.000,00	2.000,00	0,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
271100	531800	Volkshochschulen	Zuschüsse an übrige Bereiche	AU	5.738,96	7.100,00	6.000,00	-1.100,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00
272100	531800	Büchereien	Zuschüsse an dän. Volksgruppe	AU	100,00	400,00	400,00	0,00	400,00	400,00	400,00
272100	545400	Büchereien	Kostenanteil Fahrbücherei	AU	8.295,94	8.800,00	9.400,00	600,00	9.400,00	9.400,00	9.400,00
281100	522100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Schönes Dorf	AU	1.635,65	3.500,00	3.500,00	0,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00
281100	527100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Ausstattung, Verbrauchsmittel	AU	0,00	500,00	500,00	0,00	500,00	500,00	500,00
281100	529100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Dorfveranstaltungen	AU	119,00	2.300,00	2.300,00	0,00	2.300,00	2.300,00	2.300,00
281100	531800	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Zuschüsse an übrige Bereiche	AU	1.379,00	2.100,00	2.100,00	0,00	2.100,00	2.100,00	2.100,00
281100	532200	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Schuldendiensthilfen f. Jugendhof Scheersberg	AU	4.800,00	4.800,00	4.800,00	0,00	4.800,00	4.800,00	4.800,00
281100	542900	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Mitgliedsbeiträge (Jugendhof Scheersberg u.a.)	AU	160,00	200,00	200,00	0,00	200,00	200,00	200,00
281100	542920	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Volksbund Deutscher Kriegsgräber	AU	152,00	200,00	200,00	0,00	200,00	200,00	200,00
281100	545800	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Anteil Ehrenfriedhöfe	AU	0,00	3.400,00	3.400,00	0,00	3.400,00	3.400,00	3.400,00
315100	529100	Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)	Seniorenbetreuung	AU	3.113,09	2.800,00	2.800,00	0,00	2.800,00	2.800,00	2.800,00
315100	531800	Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)	Zuweisung Altentagesstätte	AU	0,00	400,00	400,00	0,00	400,00	400,00	400,00
315100	531810	Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)	Zuschuss an Seniorenbeirat	AU	0,00	500,00	500,00	0,00	500,00	500,00	500,00
315200	531800	Pflegeeinrichtungen, Sozialstation	Zuschüsse an Sozialstation	AU	5.985,99	13.600,00	13.600,00	0,00	13.600,00	13.600,00	13.600,00
315600	448200	Andere soziale Einrichtungen	Erstattungen von Gemeinden/ GV	ER	0,00	3.200,00	0,00	-3.200,00	0,00	0,00	0,00
315600	523100	Andere soziale Einrichtungen	Miete für Räumlichkeit zur Nutzung als Kleiderkammer	AU	5.340,00	5.400,00	5.400,00	0,00	5.400,00	5.400,00	5.400,00

Gemeinde Steinbergkirche

Haushalt 2021

Erträge und Aufwendungen

Produkt-Nr.	Konto-Nr.	Produkt	Sachkonto	Typ	Ergeb. VVJ	Ansatz VJ	2021	Veränderung zum Finanzplan 2021	2022	2023	2024
315600	524100	Andere soziale Einrichtungen	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	AU	969,00	1.000,00	1.000,00	0,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
315600	527100	Andere soziale Einrichtungen	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	AU	0,00	500,00	500,00	0,00	500,00	500,00	500,00
331100	531800	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	Zuschüsse an übrige Bereiche	AU	713,00	800,00	800,00	0,00	800,00	800,00	800,00
362200	448700	Kinder- und Jugendholung	Erstattungen von privaten Unternehmen	ER	176,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
362200	531800	Kinder- und Jugendholung	Zuschüsse für Kinder- u. Jugendholung	AU	2.797,99	3.600,00	3.600,00	0,00	3.600,00	3.600,00	3.600,00
362500	531800	Sonstige Jugendarbeit	Zuschüsse an Jugendbeirat	AU	0,00	500,00	500,00	0,00	500,00	500,00	500,00
362500	545200	Sonstige Jugendarbeit	Erstattung an Gemeinden/ GV	AU	0,00	3.000,00	3.000,00	0,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00
362500	545800	Sonstige Jugendarbeit	Erstattung an Kirchengemeinde f. Jugendarbeit aus LZO	AU	17.184,26	15.500,00	15.500,00	0,00	15.500,00	15.500,00	15.500,00
365100	441100	Kindertagesstätten	Mieten f. Gebäude KiTa Stbgk.	ER	31.350,00	36.500,00	41.500,00	5.000,00	41.500,00	41.500,00	41.500,00
365100	448200	Kindertagesstätten	Erstattungen von Gemeinden/ GV	ER	14.082,47	5.000,00	5.000,00	0,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
365100	448700	Kindertagesstätten	Erstattungen von privaten Unternehmen	ER	0,00	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
365100	448800	Kindertagesstätten	Erstattungen von übrigen Bereichen	ER	88.190,99	8.600,00	8.600,00	0,00	8.600,00	8.600,00	8.600,00
365100	501200	Kindertagesstätten	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	AU	2.937,60	2.900,00	2.900,00	0,00	2.900,00	2.900,00	2.900,00
365100	503200	Kindertagesstätten	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	AU	812,52	900,00	900,00	0,00	900,00	900,00	900,00
365100	521100	Kindertagesstätten	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	AU	2.074,57	2.500,00	2.500,00	0,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00
365100	524100	Kindertagesstätten	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	AU	2.294,83	2.200,00	2.200,00	0,00	2.200,00	2.200,00	2.200,00
365100	531800	Kindertagesstätten	Zuschüsse an Kindergärten, Krippen, Horte	AU	528.979,78	585.500,00	585.500,00	0,00	585.500,00	585.500,00	585.500,00
365100	543100	Kindertagesstätten	Geschäftsaufwendungen	AU	0,00	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
421100	531200	Allgemeine Förderung des Sports	Zuweisung f. Unter./Bew. Sportstätten an Amt aus LZO	AU	40.000,00	40.000,00	40.000,00	0,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00

Gemeinde Steinbergkirche

Haushalt 2021

Erträge und Aufwendungen

Produkt-Nr.	Konto-Nr.	Produkt	Sachkonto	Typ	Ergeb. VVJ	Ansatz VJ	2021	Veränderung zum Finanzplan 2021	2022	2023	2024
421100	531800	Allgemeine Förderung des Sports	Zuschüsse an übrige Bereiche	AU	1.615,00	1.900,00	1.900,00	0,00	1.900,00	1.900,00	1.900,00
421100	545200	Allgemeine Förderung des Sports	Erstattung f. Jugendhof Scheersberg	AU	3.500,00	3.500,00	3.500,00	0,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00
511100	448800	Orts- und Regionalplanung	Erstattungen von übrigen Bereichen	ER	10.941,14	15.000,00	0,00	-15.000,00	0,00	0,00	0,00
511100	543100	Orts- und Regionalplanung	Geschäftsaufwendungen	AU	18.241,14	50.000,00	200,00	-49.800,00	200,00	200,00	200,00
511200	457100	Städtebauförderung	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Treuhandvermögen	ER	17.651,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
511200	543100	Städtebauförderung	Geschäftsaufwendungen	AU	46.952,49	0,00	40.000,00	40.000,00	0,00	0,00	0,00
522400	441100	Sonstige eigene Grundstücke	Pachteinnahmen	ER	185,00	200,00	200,00	0,00	200,00	200,00	200,00
522400	448700	Sonstige eigene Grundstücke	Erstattungen von privaten Unternehmen	ER	0,00	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
522400	454100	Sonstige eigene Grundstücke	Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	ER	74,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
522400	522100	Sonstige eigene Grundstücke	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	AU	437,68	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
522400	524100	Sonstige eigene Grundstücke	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	AU	603,06	1.000,00	1.000,00	0,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
522400	543100	Sonstige eigene Grundstücke	Geschäftsaufwendungen	AU	60,19	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
522400	544100	Sonstige eigene Grundstücke	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	AU	0,00	200,00	200,00	0,00	200,00	200,00	200,00
522400	547100	Sonstige eigene Grundstücke	Wertveränderungen bei Sachanlagen	AU	94,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
522400	591100	Sonstige eigene Grundstücke	Außerordentliche Aufwendungen	AU	0,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
531100	451100	Elektrizitätsversorgung	Konzessionsabgaben	ER	86.745,98	84.400,00	80.900,00	-3.500,00	80.900,00	80.900,00	80.900,00
532100	451100	Gasversorgung	Konzessionsabgaben	ER	7.870,57	6.000,00	6.600,00	600,00	6.600,00	6.600,00	6.600,00
537100	432100	Fäkalienabfuhr	Fäkalgebühren	ER	23.928,41	10.200,00	43.800,00	33.600,00	10.200,00	43.800,00	10.200,00
537100	531100	Fäkalienabfuhr	Abwasserabgabe Kleineinleiter	AU	0,00	200,00	200,00	0,00	200,00	200,00	200,00
537100	545200	Fäkalienabfuhr	Erstattung Verwaltungskosten an Gemeinden/ GV	AU	1.012,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
537100	545700	Fäkalienabfuhr	Kosten an Unternehmer	AU	26.242,33	9.700,00	41.500,00	31.800,00	9.700,00	41.500,00	9.700,00
538100	432100	Abwasserbeseitigung OT Steinbergkirche	SW-Gebühren Hattlund	ER	10.024,00	9.000,00	7.900,00	-1.100,00	7.900,00	7.900,00	7.900,00
538100	432110	Abwasserbeseitigung OT Steinbergkirche	RW-Gebühren	ER	32.214,67	32.400,00	32.400,00	0,00	32.400,00	32.400,00	32.400,00

Gemeinde Steinbergkirche

Haushalt 2021

Erträge und Aufwendungen

Produkt-Nr.	Konto-Nr.	Produkt	Sachkonto	Typ	Ergeb. VVJ	Ansatz VJ	2021	Veränderung zum Finanzplan 2021	2022	2023	2024
538100	448700	Abwasserbeseitigung OT Steinbergkirche	Erstattungen von privaten Unternehmen	ER	0,00	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
538100	522100	Abwasserbeseitigung OT Steinbergkirche	Unterhaltung SW-Anlage Hattlund	AU	0,00	1.300,00	1.000,00	-300,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
538100	522110	Abwasserbeseitigung OT Steinbergkirche	Unterhaltung RW-Anlage	AU	0,00	10.000,00	10.000,00	0,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
538100	527100	Abwasserbeseitigung OT Steinbergkirche	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	AU	151,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
538100	531100	Abwasserbeseitigung OT Steinbergkirche	Abwasserabgabe RW	AU	73,01	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
538100	543100	Abwasserbeseitigung OT Steinbergkirche	Geschäftsaufwendungen	AU	0,00	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
538100	545200	Abwasserbeseitigung OT Steinbergkirche	Erstattung an Gemeinden/ GV	AU	0,00	1.000,00	2.800,00	1.800,00	1.000,00	2.800,00	2.800,00
538100	571100	Abwasserbeseitigung OT Steinbergkirche	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	AU	0,00	25.800,00	25.800,00	0,00	25.800,00	25.800,00	25.800,00
538100	581100	Abwasserbeseitigung OT Steinbergkirche	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	AU	3.173,12	13.000,00	19.200,00	6.200,00	19.500,00	19.800,00	19.900,00
538100	581110	Abwasserbeseitigung OT Steinbergkirche	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Verzinsu	AU	0,00	0,00	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00
538110	432100	Abwasserbeseitigung OT Quern	SW-Gebühren	ER	211.056,00	220.000,00	212.600,00	-7.400,00	216.800,00	221.500,00	224.000,00
538110	437100	Abwasserbeseitigung OT Quern	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und für Beiträge	ER	0,00	0,00	37.400,00	37.400,00	37.400,00	37.400,00	37.400,00
538110	448200	Abwasserbeseitigung OT Quern	Erstattungen von Gemeinden/ GV	ER	175,87	1.000,00	200,00	-800,00	200,00	200,00	200,00
538110	448700	Abwasserbeseitigung OT Quern	Erstattungen von privaten Unternehmen	ER	0,00	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
538110	481100	Abwasserbeseitigung OT Quern	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	ER	3.173,12	4.000,00	10.200,00	6.200,00	10.500,00	10.900,00	10.900,00
538110	481110	Abwasserbeseitigung OT Quern	Erträge aus internen Leistungsbeziehung (Verzinsung	ER	0,00	0,00	15.500,00	15.500,00	15.300,00	15.100,00	14.900,00
538110	501200	Abwasserbeseitigung OT Quern	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	AU	46.262,52	48.300,00	48.700,00	400,00	50.900,00	52.900,00	53.000,00
538110	502200	Abwasserbeseitigung OT Quern	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	AU	3.168,65	3.700,00	3.800,00	100,00	4.100,00	4.400,00	4.500,00

Gemeinde Steinbergkirche

Haushalt 2021

Erträge und Aufwendungen

Produkt-Nr.	Konto-Nr.	Produkt	Sachkonto	Typ	Ergeb. VVJ	Ansatz VJ	2021	Veränderung zum Finanzplan 2021	2022	2023	2024
538110	503200	Abwasserbeseitigung OT Quern	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	AU	9.633,99	9.700,00	9.700,00	0,00	10.300,00	11.300,00	11.400,00
538110	504100	Abwasserbeseitigung OT Quern	Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Beschäftigte	AU	233,17	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
538110	521100	Abwasserbeseitigung OT Quern	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	AU	1.568,04	2.500,00	6.000,00	3.500,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00
538110	522100	Abwasserbeseitigung OT Quern	Unterhaltung Kanalisation	AU	2.758,46	2.500,00	6.000,00	3.500,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00
538110	524100	Abwasserbeseitigung OT Quern	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	AU	54.744,07	55.000,00	65.000,00	10.000,00	66.300,00	67.700,00	69.100,00
538110	525100	Abwasserbeseitigung OT Quern	Haltung von Fahrzeugen	AU	3.367,46	3.000,00	3.500,00	500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00
538110	526100	Abwasserbeseitigung OT Quern	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	AU	292,96	300,00	300,00	0,00	400,00	400,00	400,00
538110	526200	Abwasserbeseitigung OT Quern	Aus- und Fortbildung, Umschulung	AU	0,00	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
538110	527100	Abwasserbeseitigung OT Quern	Ausstattung, Verbrauchsmittel	AU	4.829,09	2.500,00	5.000,00	2.500,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
538110	531100	Abwasserbeseitigung OT Quern	Abwasserabgabe - eigene Einleitung	AU	10.343,31	10.400,00	10.400,00	0,00	10.400,00	10.400,00	10.400,00
538110	543100	Abwasserbeseitigung OT Quern	Geschäftsaufwendungen	AU	641,52	600,00	800,00	200,00	800,00	800,00	800,00
538110	545200	Abwasserbeseitigung OT Quern	Erstattung an Gemeinden/ GV	AU	12.525,34	17.500,00	17.500,00	0,00	17.500,00	17.500,00	17.500,00
538110	571100	Abwasserbeseitigung OT Quern	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	AU	0,00	118.100,00	99.100,00	-19.000,00	99.100,00	99.100,00	99.100,00
538200	448800	Öffentliche Toiletten	Erstattung vom Rentamt	ER	1.283,57	1.200,00	1.200,00	0,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00
538200	481100	Öffentliche Toiletten	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	ER	0,00	2.000,00	2.000,00	0,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
538200	501200	Öffentliche Toiletten	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	AU	2.737,26	3.200,00	3.200,00	0,00	3.200,00	3.200,00	3.200,00
538200	503200	Öffentliche Toiletten	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	AU	655,03	1.000,00	1.000,00	0,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
538200	521100	Öffentliche Toiletten	Unterhaltung der WC-Anlagen	AU	0,00	200,00	200,00	0,00	200,00	200,00	200,00
538200	524100	Öffentliche Toiletten	Bewirtschaftung der WC-Anlagen	AU	2.874,41	3.000,00	3.000,00	0,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00
541100	448200	Gemeindestraßen	Erstattungen von Gemeinden/ GV	ER	0,00	500,00	500,00	0,00	500,00	500,00	500,00

Gemeinde Steinbergkirche

Haushalt 2021

Erträge und Aufwendungen

Produkt-Nr.	Konto-Nr.	Produkt	Sachkonto	Typ	Ergeb. VVJ	Ansatz VJ	2021	Veränderung zum Finanzplan 2021	2022	2023	2024
541100	448700	Gemeindestraßen	Erstattungen von privaten Unternehmen	ER	0,00	200,00	200,00	0,00	200,00	200,00	200,00
541100	454100	Gemeindestraßen	Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	ER	34,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
541100	501200	Gemeindestraßen	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	AU	77.685,54	82.500,00	93.400,00	10.900,00	94.500,00	95.700,00	98.000,00
541100	502200	Gemeindestraßen	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	AU	5.214,16	6.000,00	6.100,00	100,00	6.200,00	6.200,00	6.300,00
541100	503200	Gemeindestraßen	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	AU	16.522,82	16.900,00	17.900,00	1.000,00	17.900,00	17.900,00	17.900,00
541100	504100	Gemeindestraßen	Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Beschäftigte	AU	0,00	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
541100	522100	Gemeindestraßen	Wegeunterhaltung	AU	58.851,66	60.000,00	60.000,00	0,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00
541100	522110	Gemeindestraßen	Winterdienst	AU	4.341,00	10.000,00	10.000,00	0,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
541100	522120	Gemeindestraßen	Unterhaltung Straßenbeleuchtung	AU	6.178,72	5.500,00	5.500,00	0,00	5.500,00	5.500,00	5.500,00
541100	524100	Gemeindestraßen	Stromkosten Straßenbeleuchtung	AU	18.932,54	14.000,00	14.000,00	0,00	14.000,00	14.000,00	14.000,00
541100	526100	Gemeindestraßen	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	AU	343,56	500,00	500,00	0,00	500,00	500,00	500,00
541100	526200	Gemeindestraßen	Aus- und Fortbildung, Umschulung	AU	0,00	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
541100	527100	Gemeindestraßen	Ausstattung, Verbrauchsmittel	AU	3.543,46	3.000,00	3.000,00	0,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00
541100	531300	Gemeindestraßen	SUV-Umlage	AU	90.973,09	97.600,00	104.200,00	6.600,00	104.200,00	104.200,00	104.200,00
541100	543100	Gemeindestraßen	Geschäftsaufwendungen	AU	43,99	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
541100	547100	Gemeindestraßen	Wertveränderungen bei Sachanlagen	AU	34,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
541100	571100	Gemeindestraßen	Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	AU	52,29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
546100	522100	Öffentliche Park- und WoMo-Plätze	Unterhaltung Parkplätze	AU	0,00	1.100,00	1.100,00	0,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00
546100	523100	Öffentliche Park- und WoMo-Plätze	Pacht f. Parkplätze	AU	1.180,00	1.300,00	1.300,00	0,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00

Gemeinde Steinbergkirche

Haushalt 2021

Erträge und Aufwendungen

Produkt-Nr.	Konto-Nr.	Produkt	Sachkonto	Typ	Ergeb. VVJ	Ansatz VJ	2021	Veränderung zum Finanzplan 2021	2022	2023	2024
551200	522100	Kinderspielplätze	Unterhaltung Kinderspielplätze	AU	3.554,86	4.000,00	4.000,00	0,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00
551200	523100	Kinderspielplätze	Mieten und Pachten	AU	0,00	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
551300	523100	Wander- und Reitwege	Pachtzahlungen	AU	0,00	400,00	400,00	0,00	400,00	400,00	400,00
552100	531300	Wasserläufe, Wasserbau	Umlage WaBo-Verbände	AU	7.877,52	7.900,00	7.900,00	0,00	7.900,00	7.900,00	7.900,00
553100	448800	Bestattungswesen	Erstattungen von übrigen Bereichen	ER	3.023,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
553100	529100	Bestattungswesen	Kosten für Bestattungen	AU	3.023,08	3.500,00	3.500,00	0,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00
573300	448700	Dorfgemeinschaftshäuser	Erstattungen von privaten Unternehmen	ER	122,76	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
573300	521100	Dorfgemeinschaftshäuser	Unterhaltung Dorfhaus Quern	AU	0,00	300,00	300,00	0,00	300,00	300,00	300,00
573300	524100	Dorfgemeinschaftshäuser	Bewirtschaftung Dorfhaus Quern	AU	2.168,54	3.500,00	3.500,00	0,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00
573300	527100	Dorfgemeinschaftshäuser	Ausstattung, Verbrauchsmittel	AU	0,00	200,00	200,00	0,00	200,00	200,00	200,00
573500	448700	Bauhof	Erstattungen von privaten Unternehmen	ER	0,00	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
573500	454200	Bauhof	Erträge aus der Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 1000	ER	5.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
573500	521100	Bauhof	Unterhaltung Bauhof	AU	0,00	800,00	800,00	0,00	800,00	800,00	800,00
573500	524100	Bauhof	Bewirtschaftung Bauhof	AU	3.105,39	2.500,00	2.500,00	0,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00
573500	525100	Bauhof	Haltung von Fahrzeugen	AU	10.149,56	10.000,00	10.000,00	0,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
573500	527100	Bauhof	Ausstattung, Verbrauchsmittel	AU	4.492,76	4.500,00	4.500,00	0,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00
573500	547100	Bauhof	Wertveränderungen bei Sachanlagen	AU	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
573500	591100	Bauhof	Außerordentliche Aufwendungen	AU	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
575100	432100	Förderung des Fremdenverkehrs	Nutzungsentschädigung	ER	0,00	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
575100	448700	Förderung des Fremdenverkehrs	Erstattungen von privaten Unternehmen	ER	0,00	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
575100	522100	Förderung des Fremdenverkehrs	Unterhaltung der Fremdenverkehrseinrichtungen	AU	6.986,92	4.000,00	4.000,00	0,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00
575100	527100	Förderung des Fremdenverkehrs	Ausstattung, Verbrauchsmittel	AU	0,00	300,00	300,00	0,00	300,00	300,00	300,00
575100	529100	Förderung des Fremdenverkehrs	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	AU	4.219,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
575100	531800	Förderung des Fremdenverkehrs	Zuschüsse an übrige Bereiche	AU	120,00	200,00	200,00	0,00	200,00	200,00	200,00
611100	401100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Grundsteuer A	ER	63.597,57	62.000,00	69.800,00	7.800,00	69.800,00	69.800,00	69.800,00

Gemeinde Steinbergkirche

Haushalt 2021

Erträge und Aufwendungen

Produkt-Nr.	Konto-Nr.	Produkt	Sachkonto	Typ	Ergeb. VVJ	Ansatz VJ	2021	Veränderung zum Finanzplan 2021	2022	2023	2024
611100	401200	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Grundsteuer B	ER	299.527,48	297.000,00	345.000,00	48.000,00	348.500,00	352.000,00	355.500,00
611100	401300	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Gewerbesteuer	ER	412.158,63	426.000,00	464.200,00	38.200,00	464.200,00	464.200,00	464.200,00
611100	402100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	ER	1.098.349,00	1.102.400,00	1.111.100,00	8.700,00	1.218.000,00	1.176.700,00	1.248.900,00
611100	402200	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	ER	75.322,00	66.900,00	78.100,00	11.200,00	68.700,00	70.100,00	70.100,00
611100	403200	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Hundesteuer	ER	23.093,75	23.000,00	23.000,00	0,00	23.000,00	23.000,00	23.000,00
611100	403400	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Zweitwohnungssteuer	ER	42.886,25	43.000,00	43.000,00	0,00	43.000,00	43.000,00	43.000,00
611100	405100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Leistungen nach dem Familienlastenausgleich	ER	96.060,00	107.300,00	104.000,00	-3.300,00	108.200,00	111.400,00	113.600,00
611100	411100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Schlüsselzuweisungen vom Land	ER	1.091.820,00	1.090.100,00	1.068.000,00	-22.100,00	1.192.000,00	1.246.100,00	1.375.000,00
611100	413100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	LZO-Mittel	ER	403.356,00	420.900,00	413.700,00	-7.200,00	430.200,00	447.400,00	474.300,00
611100	413110	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Allgemeine Zuweisungen vom Land	ER	15.293,43	15.500,00	20.000,00	4.500,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00
611100	456500	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen	ER	2.782,75	2.000,00	2.000,00	0,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
611100	459100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Sonstige Finanzerträge	ER	1,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
611100	534100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Gewerbesteuerumlage	AU	75.609,00	42.600,00	42.500,00	-100,00	42.500,00	42.500,00	42.500,00

Gemeinde Steinbergkirche

Haushalt 2021

Erträge und Aufwendungen

Produkt-Nr.	Konto-Nr.	Produkt	Sachkonto	Typ	Ergeb. VVJ	Ansatz VJ	2021	Veränderung zum Finanzplan 2021	2022	2023	2024
611100	537210	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Kreisumlage	AU	1.101.370,92	1.120.600,00	1.124.200,00	3.600,00	1.154.200,00	1.197.100,00	1.257.100,00
611100	537220	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Amtsumlage	AU	732.176,53	763.400,00	752.500,00	-10.900,00	774.200,00	795.700,00	810.300,00
611100	537230	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Zusatzamtsumlage	AU	699.635,35	682.500,00	700.800,00	18.300,00	697.900,00	686.900,00	700.900,00
611100	559200	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Verzinsung von Steuererstattungen	AU	1.140,75	2.000,00	2.000,00	0,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
611100	573100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	AU	1,31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
612100	456200	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Säumniszuschläge	ER	0,00	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
612100	461700	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Zinserträge von Kreditinstituten	ER	0,00	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
612100	461800	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Zinsen aus Darlehensgewährung	ER	329,30	300,00	300,00	0,00	300,00	300,00	300,00
612100	481100	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	ER	0,00	9.000,00	9.000,00	0,00	9.000,00	9.000,00	9.000,00
612100	481110	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Erträge aus internen Leistungsbeziehung (Verzinsung	ER	0,00	0,00	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00
612100	542900	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Sonstige Ausgaben	AU	0,00	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
612100	548900	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Sonstige Finanzausgaben	AU	0,00	500,00	500,00	0,00	500,00	500,00	500,00
612100	551700	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	AU	33.935,55	31.100,00	28.200,00	-2.900,00	25.300,00	22.400,00	22.400,00
612100	581100	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	AU	0,00	0,00	15.500,00	15.500,00	15.300,00	15.100,00	14.900,00
			Erträge		4.172.825,40	4.106.500,00	4.259.900,00	153.400,00	4.476.300,00	4.552.900,00	4.755.300,00
			Aufwendungen		3.939.278,76	4.165.300,00	4.245.000,00	79.700,00	4.222.400,00	4.313.200,00	4.374.000,00
			Überschuss/Fehlbertrag		<u>233.546,64</u>	<u>-58.800,00</u>	<u>14.900,00</u>	<u>73.700,00</u>	<u>253.900,00</u>	<u>239.700,00</u>	<u>381.300,00</u>

Gemeinde Steinbergkirche

Haushalt 2021

Finanzein- und auszahlungen Investitionen

Produkt-Nr.	Konto-Nr.	Produkt	Sachkonto	Typ	Ergeb. VVJ	Ansatz VJ	2021	Veränderung zum Finanzplan 2021	2022	2023	2024
126000	783200	Brandschutz	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Wertgrenze 150,- bis 1.000,-€)	FA	198,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
281100	681800	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Investitionszuschüsse von übrigen Bereichen	FE	11.109,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
281100	781210	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Investizw. an Kreis f. San.-/Modernisierung Bismarckturm	FA	50.000,00	60.000,00	0,00	-60.000,00	0,00	0,00	0,00
281100	783100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (oberhalb Wertgrenze 1.000,-€)	FA	10.389,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
365100	681000	Kindertagesstätten	Investitionszuweisungen vom Bund	FE	0,00	0,00	220.900,00	220.900,00	0,00	0,00	0,00
365100	681100	Kindertagesstätten	Investitionszuweisungen vom Land	FE	0,00	0,00	800.000,00	800.000,00	0,00	0,00	0,00
365100	782100	Kindertagesstätten	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	FA	4.922,84	0,00	50.000,00	50.000,00	0,00	0,00	0,00
365100	785100	Kindertagesstätten	Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen (KiTa Steinbergkirche)	FA	490,24	0,00	1.150.000,00	1.150.000,00	0,00	0,00	0,00
522400	681100	Sonstige eigene Grundstücke	Investitionszuweisungen vom Land	FE	0,00	0,00	256.000,00	256.000,00	0,00	0,00	0,00
522400	682100	Sonstige eigene Grundstücke	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	FE	138,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
522400	782100	Sonstige eigene Grundstücke	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	FA	24,87	0,00	385.000,00	385.000,00	0,00	0,00	0,00
538100	781300	Abwasserbeseitigung OT Steinbergkirche	Zuweisungen an Zweckverbände und dergl.	FA	124,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
538100	785200	Abwasserbeseitigung OT Steinbergkirche	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	FA	7.828,96	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
538110	783100	Abwasserbeseitigung OT Quern	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (oberhalb Wertgrenze 1.000,-€)	FA	0,00	1.000,00	1.000,00	0,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
538110	785200	Abwasserbeseitigung OT Quern	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	FA	8.497,23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
541100	681700	Gemeindestraßen	Investitionszuschüsse von privaten Unternehmen	FE	17.267,85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Gemeinde Steinbergkirche

Haushalt 2021

Finanzein- und auszahlungen Investitionen

Produkt-Nr.	Konto-Nr.	Produkt	Sachkonto	Typ	Ergeb. VVJ	Ansatz VJ	2021	Veränderung zum Finanzplan 2021	2022	2023	2024
541100	682100	Gemeindestraßen	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	FE	34,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
541100	781700	Gemeindestraßen	Zuschüsse an private Unternehmen	FA	25.901,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
541100	782100	Gemeindestraßen	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	FA	135,68	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
541100	783100	Gemeindestraßen	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (oberhalb Wertgrenze 1.000,-€)	FA	6.932,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
541100	785200	Gemeindestraßen	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	FA	90.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
551200	783100	Kinderspielplätze	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (oberhalb Wertgrenze 1.000,-€)	FA	19.180,66	7.500,00	7.500,00	0,00	7.500,00	7.500,00	7.500,00
573500	683100	Bauhof	Einzahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 410 °	FE	5.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
573500	783100	Bauhof	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (oberhalb Wertgrenze 1.000,-€)	FA	49.230,00	1.000,00	1.000,00	0,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
573500	783200	Bauhof	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Wertgrenze 150,- bis 1.000,-€)	FA	1.531,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
612100	684400	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen Sonstige Anteilsrechte	FE	42.365,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
612100	686830	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Laufzeit 5 Jahre und mehr	FE	1.010,32	1.000,00	1.000,00	0,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
612100	792730	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Laufzeit 5 Jahre und mehr Euro-Währung (fester Zins)	FA	95.195,00	95.200,00	95.200,00	0,00	95.200,00	95.200,00	95.200,00
			Finanzeinzahlungen		77.425,77	1.000,00	1.277.900,00	1.276.900,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
			Finanzauszahlungen		370.584,51	164.700,00	1.689.700,00	1.525.000,00	104.700,00	104.700,00	104.700,00
			Saldo Investitionstätigkeit		-293.158,74	-163.700,00	-411.800,00	-248.100,00	-103.700,00	-103.700,00	-103.700,00
			Saldo Investitionstätigkeit ohne Tilgung		-197.963,74	-68.500,00	-316.600,00	-248.100,00	-8.500,00	-8.500,00	-8.500,00